

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

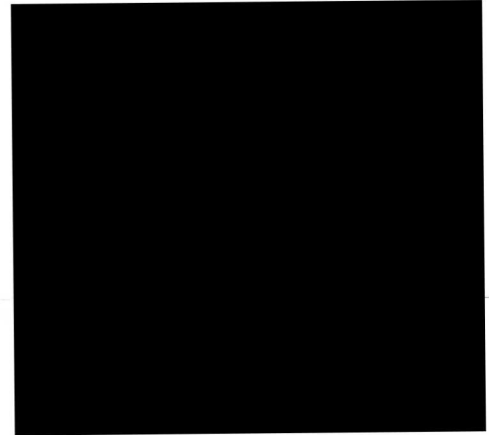
Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Per Zustellungsurkunde

Herrn



**39 - Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**
39.0 Verwaltung



Cloppenburg, 10.07.2020

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 11.06.2020 Fleisch-Krone Feinkost GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen

Sehr geehrte



1. aufgrund Ihres o. g. Antrages werde ich Ihnen eine Auflistung der während der letzten zwei Kontrollen, die in dem o. g. Betrieb stattgefunden haben, festgestellten Beanstandungen übersenden.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 11.06.2020 beantragten Sie die Herausgabe eventueller Beanstandungen, die während der beiden letzten Kontrollen in dem o. g. Betrieb festgestellt wurden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG* hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihrem Antrag war hiernach stattzugeben, nachdem ich dem o. g. Betrieb mit Schreiben vom 15.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte. Ich werde Ihnen eine

Bankkonten
LzO Cloppenburg
VR-Bank in Süddoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 SWIFT/BIC: SLZODE22XXX
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00 SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

Niederschrift über die beiden vergangenen amtlichen Kontrollen in dem o. g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten Mängel und Abweichungen übersenden. Da dem betroffenen Betrieb gemäß § 5 Abs. 4 VIG die Möglichkeit einzuräumen ist, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen, werde ich Ihnen die Niederschrift nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung übermitteln, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Ihr Auskunftsersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung entfalten gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung der Klage erfolgt. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Der Rechtsbeistand des Lebensmittelunternehmers hat mit Schreiben vom 29.06.2020 um Mitteilung Ihres Namens und Ihrer postalischen Anschrift gebeten. Entsprechend § 5 Abs. 2 S. 4 VIG habe ich ihm diese Informationen zur Verfügung zu stellen.



* Vorschriftenverzeichnis:

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (**Verbraucherinformationsgesetz –VIG**) in der aktuell gültigen Fassung